

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
K 1 Bew.-Zahl: 106 (a-c)	<p>Eingliedern eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche</p> <p>a) zur Unterbrechung der Okklusionskontakte b) als Aufbisschiene bei der Parodontalbehandlung als Bissführungsplatte bei der Versorgung mit Zahnersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Je Schiene mit adjustierter Oberfläche abrechenbar. ! Auch zur PAR-Therapie abrechenbar. ! Die Eingliederung ist Leistungsbestandteil. ! Zur Schmerzbehandlung und bei Beeinträchtigung der Kaufunktion. ! Material- und Laborkosten sind zusätzlich abrechenbar. ! Wird zu FAL/FTL zusätzlich eine Schienentherapie notwendig, können die Leistungen nach BEMA-Nrn. 2, K1 ff. als Vertragsleistung abgerechnet werden, sofern diese ausreichend, wirtschaftlich und notwendig sind und den Richtlinien entsprechen. i In der Regel ist eine Genehmigung durch die GKV notwendig (KZV- und GKV-Unterschiede beachten). - Nicht abzurechnen <ul style="list-style-type: none"> • ohne Adjustierung • für Metallkappenschienen • neben Kfo-Therapie 	<p>BEMA = GOZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapie mit adjustierter Oberfläche • zzgl. Material- und Laborkosten <hr style="border-top: 1px dashed #ccc;"/> <p>Dokumentationsempfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regio der Schiene • Therapieart • Diagnose 	7010 1,0-fach: 44,99 € 2,3-fach: 103,49 € 3,5-fach: 157,48 €	<p>Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Je Schiene mit adjustierter Oberfläche berechenbar. ! Die Position ist für jegliche Arten therapeutischer Aufbissbehelfe mit adjustierter Oberfläche berechnungsfähig. ! Auch zur PAR-Therapie berechenbar. ! Auch nach FAL/FTL berechenbar. ! Material- und Laborkosten sind zusätzlich berechenbar. - Nicht zu berechnen <ul style="list-style-type: none"> • ohne adjustierte Oberfläche • für Formteile • für Schienen mit Zähnen und Metallteilen • für adhäsiv befestigte Schienen • für Medikamententräger • für Sportschutzschienen, Bleachingsschienen
<p>Hinweis</p> <p>Eine private Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 ist möglich, sofern die Behandlung nicht gemäß den Richtlinien/Abrechnungsbestimmungen erfolgt, die Behandlung über das ausreichende, wirtschaftliche und notwendige Maß hinaus geht (§§ 12, 70 SGB V), oder für die Maßnahme im BEMA keine entsprechende Gebühr aufgenommen wurde.</p> <p>Die Berechnung erfolgt dann gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ.</p> <p>Wünscht der Patient auf eigene Kosten behandelt zu werden, soll zwischen Zahnarzt und Patient/Zahlungspflichtigem eine schriftliche Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden. Mit dieser lässt sich der Zahnarzt</p>		<p>€ Um eine Honorierung gemäß dem BEMA zu erhalten, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,5 notwendig.</p> <p>Hinweis</p> <p>Die BEMA-Punktwerte können sich ändern. KZV-Unterschiede bei den Punktwerten sind zu beachten. Der Honorarunterschied BEMA/GOZ ist im Kontext mit der gesamten Behandlung zu sehen.</p>		

den Wunsch des Versicherten bestätigen, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Die Berechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ.

Dies können z. B. Leistungen sein, die nicht im BEMA enthalten sind (z. B. FAL/FTL, Schnarcherschiene, Metallkappenschienen, Sportschutzschienen usw.), sowie Maßnahmen, für die zwar grundsätzlich eine Kassenleistung zur Verfügung steht, jedoch aufgrund der Abrechnungsbestimmungen, Richtlinien oder der Wirtschaftlichkeit nicht als solche gewährt werden können.

Auszug aus „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ der KZBV

„Die Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung angezeigt sein bei Kiefergelenksstörungen, Myoarthropathien und zur Behebung von Fehlgewohnheiten. Angezeigt sind nur individuell adjustierte Aufbissbehelfe, Miniplastschienen mit individuell geformtem Kunststoffrelief, Interzeptoren und spezielle Aufbisschienen am Oberkiefer, die alle Okklusionsflächen bedecken (z. B. Michigan-Schienen). Solche Aufbissbehelfe sind bei Versicherten der GKV als Sachleistung zu erbringen und nach der Nr. K1 BEMA abzurechnen. Die Versorgung mit Aufbissbehelfen in der GKV bedarf – außer bei der akuten Schmerztherapie – der vorausgegangenen Genehmigung durch die Krankenkasse, soweit keine abweichenden gesamtvertraglichen Regelungen bestehen.

Funktionsanalytische Leistungen nach den Nrn. 8000 ff. GOZ sind auch zur Vorbereitung der Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche nach der Nr. K1 BEMA vereinbarungsfähig.

Ein bei einem Versicherten der GKV nach der Nr. K1 BEMA eingegliedert Aufbissbehelf kann nach entsprechender Vereinbarung auf Grundlage der Nrn. 7040, 7050 und 7060 GOZ kontrolliert oder verändert werden. Soweit ein neuer Aufbissbehelf nach Funktionsanalyse hergestellt wird, ist der „neue“ Aufbissbehelf gemäß Abschnitt H der GOZ zu vereinbaren.

Soweit eine Wiederherstellung, eine Kontrolle oder Veränderung eines Aufbissbehelfs, der im Rahmen einer Privatbehandlung auf der Grundlage der GOZ eingegliedert wurde, im Vertretungsdienst durchgeführt werden muss, können solche Leistungen nach den Nrn. K6, K7, K8 oder K9 BEMA als Sachleistung abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn eine notwendige Wiederherstellung, eine Kontrolle oder Veränderung eines „privaten“ Aufbissbehelfs nach dem Abschluss der vereinbarten Privatbehandlung in der Praxis durchgeführt wird, die auch die Eingliederung vorgenommen hat.“

- ☞ Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Aufzählung ggf. nicht abschließend)
 - Schiene mit aufgestellten Zähnen
 - als Interimsversorgung
 - Strahlenschutzschiene
 - Schnarcherschiene
 - Teilleistungen in Verbindung mit Aufbissbehelfen

§ Materialberechnung gem. § 4 Abs. 3 GOZ

- ✂ § 9 GOZ – Laborkosten*, z. B. beb 97
 - 0732 Desinfektion
 - 2921 Kaufläche (Okklusion) nacharbeiten
 - 6483 Selektives Einschleifen
 - 8043 Neuadjustieren vorh. Schiene

* Die Liste der angegebenen Laborleistungen ist ggf. nicht abschließend.